2151/J vom 28.05.2020 (XXVII. GP)

ANFRAGE

der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Genossinnen und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend: Auszahlungen nach dem Budgetprovisorium

Sehr geehrter Herr Finanzminister!

Wie in der Sitzung des Nationalrates vom 27.5.2020 festgestellt wurde, haben Sie dem Parlament einen Gesetzesentwurf vorgelegt, in welchem einem bis dato nicht existierenden Konto 45.02.06 inklusive des Abänderungsantrages 28 Mrd.€ zugewiesen werden sollten.

Die Frage erhebt sich daher, wie diese Gelder im bisherigen Budgetprovisorium verbucht und auf Basis welcher Rechtsgrundlage über sie verfügt wurde. Legistisch setzt das Budgetprovisorium das BFG 2019 fort, in § 1 wird, wie auch im Abänderungsantrag zum BFG 2020, in Abs. 3b vorgesehen, dass der Voranschlagstelle 45.02.06 die Zustimmung zur Überschreitung für die Dotierung des Covid-19-Krisenbewältigungsfonds bis zu 28 Mrd. € gegeben wird¹. Die Voranschlagstelle selber wird aber in weiterer Folge des Gesetzestextes nicht eingerichtet und auch nicht bezeichnet, ebenso fehlt die Angabe der zuständigen haushaltsführenden Stelle. Auf Grundlage des BFG 2019 sollte es diese Konto bisher nicht geben², es müsste als mit dem Budgetprovisorium idgF angelegt worden sein.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher nachstehende

Anfrage:

- 1) Wie lautet die Bezeichnung der Voranschlagstelle 45.02.06?
- 2) Wann und auf welcher Rechtsgrundlage wurde diese Voranschlagstelle numerisch und in ihrer Bezeichnung angelegt?
- 3) Wer ist die verantwortliche Organisationseinheit in Funktion des haushaltsleitenden Organs?
- 4) Wer ist die haushaltsführende Stelle und deren Leiter?
- 5) Wurden bereits Buchungen auf dieser Voranschlagstelle vorgenommen? Wenn ja, in welchem Umfang (Mio. €)?
- 6) Wie lautet der Kontenplan dieser Voranschlagstelle?

7) Auf Basis welcher Rechtsgrundlage erfolgten die Kontenbewegungen (Einzahlungen/Auszahlungen) auf dieser Voranschlagstelle?

1 S. Budgetprovisorium 2020, idgF vom 27.05.2020

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010895 2 S. BFG 2019, Anlage 1, S. 526 https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40201936/I 19 2018 Anlage I.pdf



Gesamte Rechtsvorschrift für Gesetzliches Budgetprovisorium 2020, Fassung vom 27.05.2020

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ablauf jenes Monats außer Kraft, das dem Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2020 vorangeht (vgl. § 3).

Langtitel

Bundesgesetz, mit dem eine vorläufige Vorsorge für das Finanzjahr 2020 getroffen wird (Gesetzliches Budgetprovisorium 2020)

StF: BGBl. 1 Nr. 7/2020 (NR: GP XXVII IA 112/A AB 25 S. 8.)

Änderung

BGBI. 1 Nr. 10/2020 (NR: GP XXVII 1A 282/A AB 42 S. 12.)

BGBI. I Nr. 12/2020 (NR: GP XXVII IA 396/A AB 102 S. 16. BR: AB 10287 S. 903.)

BGBI. 1 Nr. 25/2020 (NR: GP XXVII IA 404/A AB 117 S. 22.)

Präambel/Promulgationsklausel

Der Nationalrat hat beschlossen:

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ablauf jenes Monats außer Kraft, das dem Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2020 vorangeht (vgl. § 3).

Text

- § 1. (1) Grundlage für die vorläufige Gebarung des Finanzjahres 2020 bildet, soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Regelungen trifft, das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2019 (BFG 2019), BGBI. 1 Nr. 19/2018.
- (2) Sofern die im Bundesfinanzrahmengesetz 2019 bis 2022, in der Fassung des Artikel II dieses Bundesgesetzes, für das Jahr 2020 festgelegten Obergrenzen niedriger sind als jene des gemäß Abs. I anzuwendenden BFG 2019, gelten diese niedrigeren Obergrenzen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist Art. V1 Z 4 BFG 2019 nicht anwendbar und sind Mittelverwendungen, die unter Verwendung von Rücklagen im Bundesvoranschlag 2019 veranschlagt sind, zu binden.
- (3a) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Zeitraum des Budgetprovisoriums 2020 die Zustimmung zur Überschreitung fixer, finanzierungswirksamer Mittelverwendungen des Finanzierungs- und Ergebnishaushaltes gemäß § 55 Abs. 3 BHG 2013 iVm § 54 Abs. 7 BHG 2013 in allen Fällen von Mittelverwendungsüberschreitungen aufgrund der Coronaviruskrise bis zur Höhe der tatsächlichen Mehreinzahlungen und Mehrerträge aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu geben, wobei diese Mehreinzahlungen nicht dem Verfahren zur Bildung von Rücklagen gemäß § 55 Abs. 1 BHG 2013 unterliegen, sondern jedenfalls vor Ende des Finanzjahres 2020 einer Rücklage zuzuführen sind.
- (3b) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Zeitraum des Budgetprovisoriums 2020 bei der Voranschlagsstelle 45.02.06 die Zustimmung zur Überschreitung für die Dotierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bis zu einem Betrag von 28 Milliarden Euro zu geben, wenn die Bedeckung im Finanzierungshaushalt durch Kreditoperationen sichergestellt ist.
- (4) Die Überwachung der Einhaltung der Obergrenzen gemäß Abs. 1 bis 3 obliegt den haushaltsleitenden Organen (§ 6 Abs. 2 Z 8 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013).
- § 1a. Aufgrund interner Kompetenzverschiebungen im Bundesministerium für Inneres ist das gemäß § 1 Abs. 1 anzuwendende BFG 2019 mit folgenden Abweichungen zu vollziehen:

www.ris.bka.gv.at

Seite 2 von 6



- Z 1 Die Budgetstruktur (Anlage I) wird wie folgt geändert:
 - a.) Die Bezeichnung des Globalbudgets 11.03 lautet "Recht/Wahlen" und die Bezeichnung des Globalbudgets 11.04 lautet "Services".
 - b.) Die Bezeichnung der Untergliederung 18 lautet "Fremdenwesen".
 - c.) Die Bezeichnung des Globalbudgets 18.01 lautet "Fremdenwesen".
- Z 2 Folgende im BFG 2019 (Anlage 1) veranschlagte Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen werden zu folgenden Detailbudgets umgeschichtet und sind dort rückwirkend ab 1. Jänner 2020 zu verrechnen:

		Ве	träge in Mill. Euro	-		
	Ergebnis	haushalt	Finanzierungshaushalt			·
Umschichtung vom Detailbudget	Auf- wand	Ertrag	Auszahlungen	Einzahlungen	Umschichtung zum Detailbudget	Bezeichnung
11.01.01 11.02.02	0,149 0,973		0.149 0.973		18.01.04 18.01.05	Mig. u.Zentr. Dienste Grenz.Visa,
11.02.04	0,206		.0.206		18.01.02	fremdpolA BFA, Rückkehr
11.02.04	4,070		4,070		18.01.05	Grenz, Visa, fremdpolA
11.02.05	0.083		0.083		18.01.01	Grundversorgung
11.02.05	0.089		0.089		18.01.05	Grenz, Visa, fremdpol A
11.02.08	0,065		0.065		18.01.01	Grundversorgung
11.02.08	0.074		0.074		18.01.02	BFA, Rückkehr
11.02.08	0.524		0.524		18.01.04	Mig. u.Zentr. Dienste
11.02.08	1.259		1,259		18.01.05	Grenz.Visa. fremdpolA
11.03.05	0,312		0,312		18.01.04	Mig. u.Zentr. Dienste
11.04.01	4,037		4,037		11.01.01	Zentralstelle
11.04.02	10,375	0.025	10,253	0,018	11.03.06	BAK
18.01.01	0,045		0,045		11.01.01	Zentralstelle
18.01.02	0,691		0,691		11.01.01	Zentralstelle

- Z 3 Das in der Anlage II "Bundespersonal das für Dritte leistet Bruttodarstellung" angeführte Detailbudget "11.04.91" wird zum Detailbudget "11.01.91".
- § 1b. Aufgrund der durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. 1 Nr. 8/2020, eingetretenen Änderungen im Wirkungsbereich einzelner haushaltsleitender Organe ist das gemäß § 1 Abs. 1 anzuwendende BFG 2019 mit folgenden Abweichungen zu vollziehen:
 - Z 1 Die Budgetstruktur (Anlage 1) wird wie folgt geändert:
 - a.) Die Bezeichnung der Untergliederung 13 lautet "Justiz", jene der Untergliederung 25 "Familie und Jugend", jene der Untergliederung 34 "Innovation und Technologie (Forschung)", jene der Untergliederung 41 "Mobilität", jene der Untergliederung 42 "Landwirtschaft. Regionen und Tourismus", jene der Untergliederung 43 "Klima, Umwelt und Energie".
 - b.) Die Bezeichnung des Globalbudgets 43.02 lautet "Abfallwirtschaft und Chemie".

Seite 3 von 6



Z 2 Folgende im BFG 2019 (Anlage I) veranschlagte Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen werden zu folgenden Detailbudgets umgeschichtet und sind dort ab 1. Februar 2020 zu verrechnen:

		Beträg	ge in Mill. Euro			
	Ergebnis	haushalt	Finanzierungshaushalt			
Umschich- tung vom Detailbudget	Aufwand	Ertrag	Auszahlungen	Einzahlungen	Umschichtung zum Detailbudget	Bezeichnung
10.01.02 10.01.02	0,209 0,846		0.209 0.846		25.02.03 17.01.01	Steuerung u Services Ö. Dienst/ Zentralst.
10.01.02	0,137		0,137	2.450	32.01.04	Steuerung u. Infrast
11.03.04	53,891	3.461	48,678	3,450	42.01.03 10.01.02	Zivildienst Zentralstelle
12.01.01	2.308	2.285	2,306 22,228	2,285	10.01.02	Integration
13.01.01	0.110	2,203	0.110	2,263	10.01.01	Ressortübergr.
13.01.01	1,918		1,918		10.01.02	Zentralstelle
15.01.01	0,267	0,267	0,267	0,267	40.05.01	Digitalisierung
21.01.01	24,189		24,189		25.02.03	Steuerung u Services
34.01.03	5,589		5,589		42.02.09	Sicherheits- forschung
41.01.01	13,692		13,692		42.01.01	Zentralstelle
41.02.03	15,941		15,941		42.02.07	Telekommu- nikation
41.02.07	7,413	430.218	6.540	430,218	42.02.08	FMB/FÜ
42.01.01	31,406		31,406		41.01.01	Zentralstelle
43.01.05	2,010		2.010	(4)	42.03.02.04	Forsch./ Sonst.Maßn.
43.01.07	0,260	168,642	0,260	168.642	42.02.10	Bergbau
43.02.03	317.328	317.228	317,328	317,228	42.03.02.06	SWW
45.02.01		1,000		1,000	40.05.01	Digitalisierung

Z 3 Die in der Anlage II "Bundespersonal das für Dritte leistet – Bruttodarstellung" im Detailbudget 42.01.91.03 veranschlagten Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen werden zum Detailbudget 41.01.91.03 umgeschichtet.

Z 4 Der Personalplan 2019 (Anlage IV) gilt mit der Maßgabe, dass Planstellen nur bis zu den in § 4 des Bundesfinanzrahmengesetzes 2019 bis 2022 in der Fassung des Artikel II dieses Bundesgesetzes für das Jahr 2020 festgelegten Obergrenzen besetzt werden dürfen.

Z 5 Der Personalplan (Anlage IV) wird wie folgt geändert:



- a.) in § 4 Absatz 4, § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 7 wird die Wortfolge "der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport" jeweils durch die Wortfolge "der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport" ersetzt.
- b.) in § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 wird die Wortfolge "die Bundesministerin oder den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport" jeweils durch die Wortfolge "die Bundesministerin oder den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport" ersetzt.
- c.) in § 6 Absatz 9. § 12 Absatz 1 und § 14 Absatz 1 wird die Wortfolge "von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport" jeweils durch die Wortfolge "von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport" ersetzt.
- d.) im § 15 Absatz 5 wird die Wortfolge "der Bundesministerin oder des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport" durch die Wortfolge "der Bundesministerin oder des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport" ersetzt.
- e.) in § 18 Absatz 1 und § 18 Absatz 2 wird die Wortfolge "Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport" jeweils durch die Wortfolge "Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport" ersetzt.
- f.) Im Planstellenverzeichnis 1a lauten die Bezeichnungen der Untergliederungen 13, 18, 25, 41 und 42: "Justiz", "Fremdenwesen", "Familie und Jugend", "Mobilität", "Landwirtschaft, Regionen und Tourismus".
- g.) Im Planstellenverzeichnis 1a lauten die Bezeichnungen der Ressorts "BM für Europa, Integration und Äußeres", "BM für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz", "BM für öffentlichen Dienst und Sport" "BM für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz", "BM für Verkehr, Innovation und Technologie", "BM für Nachhaltigkeit und Tourismus", folgendermaßen: "BM für europäische und internationale Angelegenheiten", "BM für Justiz", "BM für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport", "BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz", "BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie", "BM für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus"; ein neues Ressort mit der Bezeichnung "BM für Arbeit, Familie und Jugend" wird eingefügt.
- h.) Der Personalplan für das Jahr 2019 Teil 1a erhält in der Gesamtübersicht und in den Untergliederungen 20 Arbeit, 25 Familie und Jugend sowie 32 Kunst und Kultur die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
- i.) Der Personalplan f\u00fcr das Jahr 2019 Teil 1a erh\u00e4lt in der Untergliederung 21 Soziales und Konsumentenschutz in den Besoldungsgruppenbereichen Allgemeiner Verwaltungsdienst und ADV die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
- j.) Der Personalplan f\u00fcr das Jahr 2019 Teil Ia erh\u00e4lt in den Untergliederungen10 Bundeskanzleramt. 11 Inneres, 12 \u00e4u\u00dferes, 13 Justiz, 17 \u00d6ffentlicher Dienst und Sport und 41 Mobilit\u00e4t im Besoldungsgruppenbereich Allgemeiner Verwaltungsdienst die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
- k.) Im Personalplan für das Jahr 2019 Teil la entfällt in der Untergliederung 41 Mobilität der Besoldungsgruppenbereich Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung.
- 1.) Der Personalplan für das Jahr 2019 Teil 1a erhält in der Untergliederung 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in den Besoldungsgruppenbereichen Allgemeiner Verwaltungsdienst sowie Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
- m.) Im Planstellenverzeichnis Ib erhält der der Untergliederung 40 übertragene ausgegliederte Rechtsträger 15.01.01.00 Zentralstelle die ziffernmäßig bezeichnete Voranschlagstelle 40.05.01.00 und die Bezeichnung Digitalisierung.
- n.) Im Planstellenverzeichnis 1b erhält der der Untergliederung 41 übertragene ausgegliederte Rechtsträger 42.01.91.03 Umweltbundesamt die ziffernmäßig bezeichnete Voranschlagstelle 41.01.91.03.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ablauf jenes Monats außer Kraft, das dem Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2020 vorangeht (vgl. § 3).

- § 2. Die Gebarung des Budgetprovisoriums gemäß Art. 51a Abs. 4 B-VG ist bei den Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen des Gesetzlichen Budgetprovisoriums 2020, jene des Gesetzlichen Budgetprovisoriums 2020 bei den Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen des Bundesvoranschlages für das Jahr 2020 zu berücksichtigen.
- § 3. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit Ablauf jenes Monats außer Kraft, das dem Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2020 vorangeht.
 - (2) § 1a, in der Fassung BGBl. 1 Nr. 10/2020, tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

www.ris.bka.gv.at Seite 5 von 6

Bundesrecht konsolidiert



- (3) § lb und § 4 Z I, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2020, treten am 29. Jänner 2020 in Kraft; gleichzeitig tritt der bisherige § 4 Z 1 außer Kraft.
- (4) § 1 Δ bs. 3a und 3b, in der Fassung BGBl. 1 Nr. 12/2020, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
 - (5) § 1 Abs. 3b. in der Fassung BGBl. 1 Nr. 25/2020, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt mit Ablauf jenes Monats außer Kraft, das dem Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2020 vorangeht (vgl. § 3).

- § 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist unbeschadet der den obersten Organen nach Maßgabe der Haushaltsvorschriften zustehenden Befugnis zur Bestreitung der einzelnen Mittelverwendungen innerhalb ihres Teilvoranschlages
 - 1. soweit in diesem Bundesgesetz Bestimmungen über den Personalplan getroffen werden, der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
 - 2. im Übrigen der Bundesminister für Finanzen betraut.